

SIEMENS

Energieeffizienz

Gesundheitsversorgung der Zukunft

Industrielle Produktivität

Intelligente Infrastrukturlösungen

Gegenanträge und Wahlvorschläge

zur ordentlichen Hauptversammlung 2014 der Siemens AG am 28. Januar 2014

Letzte Aktualisierung: 14. Januar 2014

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären (Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären i.S.d. §§126, 127 AktG) zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung 2014. Die Anträge und ihre Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls an dieser Stelle veröffentlicht.

Stimmabgabe beziehungsweise Weisungen zu Anträgen von Aktionären

Sie können sich Anträgen von Aktionären, die lediglich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, indem Sie bei den Tagesordnungspunkten, auf die sich diese Anträge beziehen, auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice das Kästchen »Nein« ankreuzen. Solche Anträge von Aktionären sind nachstehend **ohne Großbuchstaben** aufgeführt.

Anträge von Aktionären, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern auch ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachstehend **mit einem Großbuchstaben** gekennzeichnet. Wenn Sie zu solchen Anträgen für den Fall einer gesonderten Abstimmung in der Hauptversammlung einem Vertreter Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen oder Ihre Stimme per Briefwahl abgeben möchten, kreuzen Sie bitte auf dem Anmeldeformular beziehungsweise in unserem Internetservice unter der Überschrift »Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären« das entsprechende Kästchen mit »Für den Antrag« oder »Gegen den Antrag« oder »Enthaltung« hinter dem Großbuchstaben an. Falls Sie zu einem Antrag abstimmen oder sich enthalten möchten, dessen Großbuchstabe im Anmeldeformular nicht bereits voreingetragen ist, bitten wir Sie, den betreffenden Großbuchstaben dort in eines der hierfür vorgesehenen leeren Kästchen selbst einzutragen.

Herr Roland Kirchner, Rodeberg, stellt folgenden Gegenantrag:

A Zu Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung über eine Nachwahl zum Aufsichtsrat

Gegenantrag - Wahlvorschlag für das durch die Hauptversammlung vom 28.01.2014 zu wählende Aufsichtsratsmitglied

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG schlage ich als Aktionär (Aktionärsnummer [REDACTED]) Ihrer Aktiengesellschaft vor, unter **TOP 7** der Einladung zur Hauptversammlung vom 28.01.2014 anstatt des vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Jim Hagemann Snabe zum Aufsichtsratsmitglied zu wählen:

Diplom Betriebswirt (FH) Roland Kirchner, [REDACTED] 99976 Rodeberg.

Seine Abschlüsse als Diplom Wirtschaftsingenieur (FH) und Diplom Betriebswirt (FH) sowie seine langjährige Berufserfahrung qualifizieren ihn.

Dieser ist in keinem anderen Unternehmen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied.

Bestätigen Sie mir bitte den Eingang dieses Schreibens. Ferner bitte ich diesen Wahlvorschlag entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kirchner

Der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V., München, stellt folgenden Gegenantrag:

B Zu Tagesordnungspunkt 11: Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderungen

Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V.

c/o Ernst Koether, Bäckerstr. 37, 81241 München, Tel.: 089/89670229, Fax: 03212/1239263, E-Mail: E.Koether@unsereAktien.de
www.unsereAktien.de

Hauptversammlung 2014

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 11

„Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderungen“

Der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V. schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) § 17 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine Grundvergütung von 100.000 €; der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält jährlich eine Grundvergütung von 200.000 € und jeder Stellvertreter von 150.000 €. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhält jeweils zusätzlich

- a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses 100.000 €, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses 50.000 €;
- b) der Vorsitzende des Präsidiums 100.000 €, jedes andere Mitglied des Präsidiums 50.000 €;
- c) der Vorsitzende des Vergütungsausschusses 100.000 €, jedes andere Mitglied des Vergütungsausschusses 50.000 €; soweit dem betreffenden Mitglied des Aufsichtsrats wegen seiner Tätigkeit im Präsidium eine Vergütung nach lit. b) zusteht, wird für die Tätigkeit im Vergütungsausschuss nur ein diese Vergütung etwaig übersteigender Betrag gewährt;
- d) der Vorsitzende des Innovations- und Finanzausschusses 80.000 €, jedes andere Mitglied des Innovations- und Finanzausschusses 40.000 €;
- e) der Vorsitzende des Compliance-Ausschusses 80.000 €, jedes andere Mitglied des Compliance-Ausschusses 40.000 €; die Vergütung nach dieser lit. e) wird nicht gewährt, soweit dem betreffenden Mitglied des Aufsichtsrats wegen seiner Tätigkeit im Prüfungsausschuss eine Vergütung nach lit. a) zusteht.

2. Bei Veränderungen im Aufsichtsrat und / oder seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der ihm nach Absatz 1 zustehenden Gesamtvergütung prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen gegenüber den Aufsichtsratssitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.
 3. Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
 4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Siemens-Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.“
- b) Die unter lit. a) dieses Tagesordnungspunktes genannte Satzungsänderung ersetzt mit Beginn ihrer Wirksamkeit die derzeitigen Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und findet erstmals für das am 1. Oktober 2013 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.

Begründung:

Die Aufsichtsratsvergütungen sind insgesamt im Vergleich zum Durchschnittsverdienst von Beschäftigten der Siemens AG zu hoch und so nicht akzeptabel. Der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG schlägt daher vor, die Beträge in den Punkten 1. sowie 1. a) bis 1. c) gegenüber dem Vorschlag der Verwaltung zu reduzieren.

Der Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG schlägt außerdem vor, Sitzungsgelder (Punkt 4 im Vorschlag der Verwaltung) ersatzlos zu streichen. Neben der Tätigkeit für die Aufsichtsratssitzungen wird auch die Tätigkeit für die Ausschüsse zusätzlich vergütet. Eventuelle Auslagen, die in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats entstehen, sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer werden ersetzt. Es ist daher nicht ersichtlich, wofür zusätzlich Sitzungsgelder gezahlt werden.

Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG, e.V.

gez. Ernst Koether	gez. Birgit Grube	gez. Franz Weigert
Vorsitzender	Stv. Vorsitzende	Stv. Vorsitzender

Vorstand: Ernst Koether, Birgit Grube, Franz Weigert; Schatzmeister: Jürgen Schulz; Schriftführerin: Sigrid Mathies

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V., Köln, stellt folgende Gegenanträge:

Zu Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Den Mitgliedern des Vorstandes wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

Der Vorstand der Siemens AG verstößt mit seiner Beteiligung an Staudamm-Projekten gegen die Menschenrechte, UN-Leitprinzipien, Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Empfehlungen der Weltstaudammkommission und die Corporate Governance-Richtlinien des Konzerns.

Belo-Monte-Staudamm in Brasilien

Der Bau des Staudamms Belo Monte (mit 11 GW der drittgrößte der Welt) am amazonischen Fluss Xingu im nordbrasilianischen Bundesstaat Pará ist jüngsten Pressemeldungen zu 34% fertig gestellt, dies obwohl nach wie vor 20 Klagen der Bundesstaatsanwaltschaft in Brasília vor den Gerichten (einschließlich des Obersten Gerichtshofs) anhängig sind und die Rechtslage eindeutig auf die Illegalität des Staudamms hinweist. Die brasilianische Regierung versucht so, vollendete Tatsachen zu schaffen. Die wiederholt gerichtlich erzwungenen Baustopps werden immer wieder mit dem Verweis auf höherwertige, nationale Interessen aufgehoben. Der Oberste Gerichtshof beruft sich dabei auf das Gesetz aus dem Jahre 1964, das die sogenannte „suspensão de segurança“ definiert, also das Außerkraftsetzen eigentlich verfassungsrechtlich vorgesehener Prinzipien mit dem Verweis auf höherwertige nationale Interessen. Dieses Rechtskonstrukt stammt noch aus der Zeit der brasilianischen Militärdiktatur (1964-1985).

Das Siemens Joint Venture Voith Hydro liefert Turbinen und elektromechanische Ausrüstung für den Damm und verstößt damit gegen seine eigenen Corporate- Governance-Richtlinien. Die Siemens AG muss Prozesse etablieren, mit denen der Konzern Abhilfe für die Menschenrechtsverletzungen schaffen kann, die er durch seine Beteiligung an solchen Projekten mit verursacht. Sollte Siemens nicht in der Lage sein, diese eklatanten Missstände abzustellen, so muss der Konzern aus diesen Projekten aussteigen und die Verträge aufkündigen.

Brasilien hat 2004 die ILO-Konvention 169 zum Schutz indigener Völker ratifiziert – und die ILO hat im März 2012 festgestellt, dass beim Belo-Monte-Staudamm-Projekt die ILO-Konvention 169 nicht eingehalten wurde. Das Staudammprojekt Belo Monte entzieht den EinwohnerInnen der Region um Altamira und an der großen Flussschlinge des Xingu ihre Lebensgrundlage. Der Siemens-Vorstand verschließt bewusst die Augen davor, dass die Baumaßnahmen des Belo-Monte-Staudamms gegen geltendes nationales und internationales Recht verstoßen.

Wasserkraftwerk Agua Zarca in Honduras

Über das Joint Venture Voith Hydro GmbH ist Siemens an der Lieferung der Turbinen und weiterer technischer Ausstattung für das Wasserkraftwerk „Agua Zarca“ am Gualcarque-Fluss in Honduras beteiligt. Von einem großen Teil der indigenen Lenca- Bevölkerung wird das Projekt entschieden abgelehnt. Betroffene Lenca-Gemeinden berichten, dass ihnen der Zugang zum Fluss unmöglich gemacht und fruchtbare Böden für ihre Subsistenzwirtschaft zerstört würden. Gegen die honduranische Betreiberfirma DESA (Desarollos Energéticos S.A.) ist seit dem 3. September 2013 eine Klage wegen illegaler Besetzung indigenen Gemeindelandes anhängig (http://rightsaction.org/sites/default/files/Rpt_131001_RioBlanco_Final.pdf).

Es gibt glaubwürdige Hinweise, dass die in der von Honduras 1994 unterzeichneten ILO-Konvention 169 vorgeschriebenen Konsultationen der Bevölkerung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden (<http://www.internationalrivers.org/node/8040>). Stattdessen erfuhren die mit Baubeginn 2013 verstärkt protestierenden GegnerInnen des Projektes Drohungen, gewaltsame Übergriffe und Kriminalisierung. Auf einem von der DESA benutzten Gelände in der Gemeinde La Tejera wurden ab dem 17. Mai 2013 Polizei- und Militäreinheiten stationiert. Am 15. Juli 2013 erschoss der Unteroffizier Kevin Jasser Sarabia den lokalen indigenen Gemeindeführer Tomás Garcia ohne Vorwarnung bei einer Kundgebung vor dem Tor des von der DESA beanspruchten Geländes und verletzte dessen 17-jährigen Sohn schwer. Ein 15-jähriger kam am gleichen Tag unter ungeklärten Umständen zu Tode (vgl. Stellungnahme der Interamerikanischen Menschenrechtskommission: <http://www.oas.org/es/cidh/prensa/comunicados/2013/052.asp>).

Nach diesen Vorkommnissen zog sich das als Bauträger ebenfalls am Projekt beteiligte chinesische Unternehmen SINOHYDRO zurück. Der SINOHYDRO GROUP zufolge wurde der Vertrag mit der DESA am 24. August 2013 beendet (<http://business-humanrights.org/Categories/News?date=2013/11/25&page=2>).

Zu Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird die Entlastung verweigert.

Begründung:

Das Ausscheiden von gleich vier Konzernvorständen innerhalb eines Geschäftsjahrs – Vorstandsvorsitzender Peter Löscher sowie die Vorstandsmitglieder Peter Solmssen, Brigitte Ederer und Barbara Kux – ist ein außergewöhnlicher Vorgang, der im Hinblick auf die Kompetenz des Aufsichtsrats bei der Rekrutierung von Führungskräften manche Fragen aufwirft.

Dem Konzern entstehen durch den vorzeitigen Abgang der ManagerInnen vermeidbare finanzielle Belastungen in Höhe von 31 Millionen Euro, die bei einer sorgfältigen Personalwahl hätten vermieden werden können. Allein Peter Löscher darf sich neben einer Abfindung von 15 Millionen Euro über eine Sonderzahlung zur Altersversorgung von gut 2,2 Millionen Euro freuen. Obwohl der 2007 vom Aufsichtsratsvorsitzenden Gerhard Cromme

geholte Peter Löscher nie richtig im Konzern heimisch geworden war, verlängerte der Aufsichtsrat dessen Vertrag noch 2011 um sechs weitere Jahre.

Der Ende 2013 ausgeschiedene Rechtsvorstand Solmssen erhält knapp 7 Millionen Euro Ausgleichszahlung und eine Million Euro Pensionsansprüche. Auch sein Vertrag war 2011 verlängert worden. Solmssen ist dafür verantwortlich, dass Siemens 2009 eine Partnerschaft mit dem russischen Atomkraftwerksbauer Rosatom einging.

Die frühere Personalchefin Brigitte Ederer, deren Vertrag regulär 2015 geendet hätte, bekommt 15,6 Millionen Euro Abfindung plus knapp 900 000 Euro Sonderbeitrag zur Altersversorgung.

Die zahlreichen durch den Vorstand getroffenen strategischen Fehlentscheidungen hat letztlich der Aufsichtsrat der Siemens AG zu verantworten. Er ist seiner Pflicht, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu überwachen und zu beraten, nicht gerecht geworden.

Der Aufsichtsrat ist außerdem mit verantwortlich für Verstöße der Siemens AG gegen UN-Leitprinzipien, Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Empfehlungen der Weltstaudammkommission und eigene Corporate-Governance-Richtlinien.

Köln, 13.01.2014



Markus Dufner
Geschäftsführer des Dachverbands
der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre

Pellenzstr. 39, 50823 Köln
Tel. 0221 / 599 56 47
Fax: 0221 / 599 10 24
dachverband@kritischeaktionäre.de
www.kritischeaktionäre.de

Siemens Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gerhard Cromme

Vorstand: Joe Kaeser, Vorsitzender · Mitglieder: Roland Busch,
Klaus Helmrich, Hermann Requardt, Siegfried Russwurm,
Michael Süß, Ralf P. Thomas

Sitz der Gesellschaft: Berlin und München, Deutschland

Registergericht: Berlin Charlottenburg, HRB 12300, München,
HRB 6684; WEEE-Reg.-Nr. DE 23691322

